

D O R N H E I M

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER



Nach der Reform ist vor der Reform: Änderungen für PiA

Dr. Markus Plantholz
Fachanwalt für Medizinrecht

Brahmsallee 9, 20144 Hamburg

Tel. (+49) 040/414 614-0 Fax: (+49) 040/44 30 72 plantholz@dornheim-partner.de

1.000 € - Regelung



- 👉 Vergütung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit 1, nicht aber in der Praktischen Tätigkeit 2
- 👉 Kleine Anfrage der BReg, weshalb nicht auch PT 2, ohne eindeutige Antwort
- 👉 PsychThAusbRefG v. 15.11.2019, § 27 Abs. 4 PsychThG i.V.m. § 3 Abs. 3 BPfIV



- 👉 Voraussetzung: „sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird“

- 👉 Kleine Anfrage der BReg, wann diese Anforderung erfüllt ist: bei ca. 26 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.
 - 👉 M.E. korrekt, auszugehen ist von 43 – 46 Arbeitswochen p.a. mit 1.200 h p.a. insgesamt
 - 👉 Dto. einzelne Tarifverträge (z.B. Uni-Klinik FR)

- 👉 Nicht möglich ist die Gleichung: $40 \text{ h} : 26 \text{ h} = 1,54 \times 1.000 \text{ €} = 1.540 \text{ €}$
 - 👉 Wortlaut § 27 Abs. 4 PsychThG, § 3 Abs. 3 BPfIV lässt dies nicht zu
 - 👉 Zweck der Ausbildung wäre gefährdet.



👉 GKV-SV + DRV Bund April 2016:

„Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer stellt sich die praktische Tätigkeit im Sinne des § 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV (...) als eine zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führende Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung nach § 7 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 SGB IV dar. (...) Von einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ist auch dann auszugehen, wenn die Ausbildungsteilnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten. Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Sofern das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 EUR nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein.“



👉 Brutto- oder Netto-Vergütung

👉 Offener Gesetzeswortlaut

👉 Arbeitsrechtlich generell, soweit kein Nettolohn ausgewiesen ist, Bruttolohn (BAG, Urt. v. 24.1.2013 – 8 AZR 965/11)

👉 Wie hier BPtK

👉 Folge: 1.000 € schließen jedenfalls AN-Anteile zur AV ein.

👉 Ebenfalls offen, ob AN- oder AG-Brutto, keine Aussage der BPtK

👉 U.E. AN-Brutto, dh. € 1.000 verstehen sich zzgl. der AG-Anteile zur SV

👉 Grund: Arbeitsrechtlich liegt ohne besondere Regelung immer eine AN-Bruttolohn-Abrede vor



- ☞ Keine Verpflichtung der KH-Träger zur Refinanzierung nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 BPfIV.

- ☞ Verpflichtung der Refinanzierung der KT iHv € 1.000,00 (zzgl. AG-Anteile SV?)
 - ☞ Aber: Folge der Einbeziehung in § 3 Abs. 3 ist Steigerung des Basisentgeltwerts gem. § 3 Abs. 5.
 - ☞ Es gilt zwar: je höher der Betrag nach § 3 Abs. 3, um so höher auch der Basisentgeltwert gem. § 3 Abs. 5. Wegen der Umrechnung auf Basisentgelte sind 1.000 € aber u.U. nicht unbedingt 1:1 refinanziert.



☞ Tarifverträge haben Vorrang

☞ Soweit Tarifvertrag höhere Vergütung bei Vollzeit vorsieht, bleibt diese bestehen.

☞ Das ist unabhängig von der Refinanzierung nach § 3 Abs. 3, 5 BPfIV

☞ 1.000 € - Betrag ist jedoch kein „add-on“ zu bestehenden Vergütungsansprüchen

☞ Ein solcher Anspruch ergibt sich aus dem insoweit klaren Wortlaut des Gesetzes nicht



- ☞ „Können bestehende Verträge in Kliniken, die bereits jetzt besser bezahlen (z.B 1650€ Brutto für Vollzeit) nachträglich verändert werden, wenn sie vertraglich festgelegt sind? Kann verhindert werden, dass künftige PiA nur noch 1000€ Brutto erhalten, wenn o.g. Tarif im "Haustarifvertrag" festgelegt ist?“
- ☞ „Die Klinik, in der ich meine 1200 Stunden zurzeit absolviere, zahlt die 1000€ nicht, da sie diese von den Krankenkassen nicht refinanziert bekommen würde, weil die Praktikanten keine Festanstellung hätten. Erst mit einer Festanstellung würde die Refinanzierung von statten gehen. Wie kann das sein?“
- ☞ Gilt die Regelung auch für die PT II? Wenn nicht, warum nicht?
- ☞ Sind die 1.000 Euro brutto oder netto?
- ☞ Wie verhält sich die Regelung bei einer Teilzeitstelle?



40 % - Regelung



☞ § 117 Abs. 3c: „Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass... 2. ein Anteil an der Vergütung **zu vereinbaren** ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt **mindestens 40 Prozent der Vergütung**. Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Krankenkassen nachzuweisen [...]“



☞ „zu vereinbaren“:

- ☞ Daraus folgt außerdem, dass die Verpflichtung zur Weitergabe erst ab dem im Vertrag nach § 120 SGB V festgelegten Zeitpunkt (und nicht ab dem 1.9.2020 ohne vertragliche Umsetzung automatisch) gilt.
- ☞ Schließlich: nach bislang g.h.M. kein subjektiv-rechtlicher Anspruch für eine Zahlungsklage (oder ggf. Stufenklage, 1. Stufe: Auskunft über Umsätze, 2. Stufe: Zahlung) gegen den Träger nach § 6 PsychThG

☞ „der Vergütung“:

- ☞ Gemeint ist die Vergütung der Institute (s.o.).



☞ „Mindestens 40 %“:

- ☞ Selbstverständlich ist eine Vereinbarung der Institute mit den KVen über eine weitergehende Weitergabe von Umsatzanteilen möglich.
 - ☞ Weitergabe von 40 % ist aber unabhängig von einer Veränderung der Vergütung nach § 120 SGB V
 - ☞ Unklar: ist Bezugspunkt für die Weitergabe der Umsatz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung an einem Träger gem. § 6 PsychThG insgesamt oder der Umsatz der jeweiligen Psychotherapeut*in in Ausbildung?
- ☞ Kernproblem: § 117c Abs. 3 regelt nur Weitergabe von Umsatzanteilen, aber nichts zu den Kosten der Ausbildung



👉 Heterogene Struktur der Ausbildungsverträge

- 👉 Tlw. Supervision, Selbsterfahrung ohne Kosten, aber nur 25 – 30 % der Umsätze
- 👉 Tlw. 70 – 80 % der Umsätze, aber hohe Kosten
- 👉 Gesetzgeber greift Problem lediglich (wirkungslos?) in der Gesetzesbegründung auf: *„Die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin [...] ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden und muss von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern teilweise selbst finanziert werden. [...] Damit soll die vielfach beklagte schlechte finanzielle Situation der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer verbessert werden. Diesem Regelungszweck würde es widersprechen, wenn Ausbildungseinrichtungen der Regelung durch eine Erhöhung der erhobenen Ausbildungs-kosten begegnen würden.*



- ☞ Appell des Gesetzgebers an Träger, Erhöhungen der ausgezahlten Umsatzanteile zur Wahrung der Mindestvorgabe nicht durch Erhöhung der Ausbildungskosten zurückzuholen
 - ☞ Aber: keine gesetzliche Verbotsnorm.

- ☞ Außerdem aus Sicht der Institute: soll ein Institut schlechter gestellt werden, dass vor der Reform 37,5 % der Umsätze ausgeschüttet und kostenfrei Supervision und Selbsterfahrung gestellt hat, als ein Institut, das zwar vor der Reform 40 % der Umsätze ausgeschüttet, aber hohe Beträge für Supervision und Selbsterfahrung verlangt hat?
 - ☞ Folge: es braucht eigentlich einen Maßstab für eine Mindestvergütung nach Abzug der Kosten
 - ☞ Gesetzgeber stellt sich vermutlich vor, dass dieses Verhältnis insgesamt mit KK verhandelt wird



- ☞ *„Sind neue Verträge mit einer Abgeltungsklausel, in welchem "die Parteien erklären, dass neben den im o.g. Ausbildungsvertrag vereinbarten Ansprüchen und dem im § 1 dieser Nachtragserklärung vereinbarten Anspruch keine weiteren Ansprüche bestehen", zulässig?“*

- ☞ *„Können Institute ab 1.9. die Ausbildungskosten, die zuvor im Finanzierungsmodell inkludiert waren, erhöhen?“*

- ☞ *„Mein Institut zieht die 40 %, die an die PiA weitergegeben werden, vom reinen Gewinn und nicht von den Gesamteinnahmen ab. Ist dies rechtens?“*

- ☞ *„Woher weiß ich, dass der neu weitergegebene Anteil für Behandlungsstunden in der Ausbildung tatsächlich mind. 40 % der Gesamteinnahmen des Institutes beträgt? Haben wir das Recht auf Einsicht in die Finanzen des Institutes?“*

